



Urteil vom 8. Dezember 2021 – Az.: 10 AZR 641/19 (Auszug)

I. Arbeitsgericht Mainz Urteil vom 18. Oktober 2018 – 9 Ca 272/18

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 24. September 2019 – 6 Sa 55/19

Entscheidungsstichwort: Ersatzruhetage für Feiertagsarbeit

Leitsatz:

Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie nach § 11 Abs. 3 Satz 2 ArbZG einen Ersatzruhetag haben. Ein Ersatzruhetag in diesem Sinn ist ein Werktag, an dem der Arbeitnehmer von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr keine Arbeitsleistung erbringt. Ein davon abweichender individueller Zeitraum mit einer Dauer von 24 Stunden genügt nicht.

Haftungsausschluss:

Die hier dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt.

Eine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und ausreichende Qualität wird mit der Bereitstellung dieser Informationen ausdrücklich nicht gegeben.

Die Haftung für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung des Inhaltes verursacht wurden oder werden, ist ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des Sachverständigen vorliegt.